

Wann besteht Anspruch auf Mietzinsminderung?

Verändert sich die Brauchbarkeit des Mietgegenstandes zum Nachteil des Mieters, und hat dieser den Schaden nicht selbst verursacht, steht oft eine Mietzinsminderungsforderung im Raum. Liegt ein Minderungsanspruch vor, kann der Mietzins nur im Ausmaß und der Dauer der Beeinträchtigung gemindert werden. Berechtig ist eine Minderung, wenn ein Gebrauch des angemieteten Objekts nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist wie z. B. bei Lärm- oder Schmutzbeeinträchtigungen, Schimmelbefall, Wasserrohrbrüchen u.v.m. Das Minderungsrecht erlischt mit der Behebung der Beeinträchtigung. Für die Höhe der Minderung gibt es keine allgemein gültige Berechnung. Daher ist eine einvernehmliche Lösung der Vertragspartner empfehlenswert. Während der Covid-19-Pandemie regelt das ABGB für Geschäftsraumieter und das 2. Covid-19-JuBG für Wohnungsmieter etwaige Minderungs- oder Stundungsmöglichkeiten. Suchen Sie daher als Betroffener (derzeit nur schriftlich) Rat bei uns. Persönliche Vorsprachen sind derzeit nicht erlaubt.



BILD: SIVANDREAS KOLARIK

**Carola
Schößwender**

Kontakt: WWW.OEHGB-SBG.AT,
OFFICE@OEHGB-SBG.AT



ANZEIGE